

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. Oktober 2016 beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 12 folgende Zeile eingefügt:

„§ 12a Meldepflicht“

2. § 12 Abs. 4 lit. b) lautet:

„b) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt dienen, insbesondere

- im Rahmen der gewerblichen Beherbergung,
- im Rahmen der Privatzimmervermietung im Sinne des Artikel III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974,
- in Kur- und Erholungsheimen,
- in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten,
- in Ferienwohnungen,
- auf Campingplätzen oder
- im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer.“

3. Nach dem § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Meldepflicht

(1) Wer beabsichtigt Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer zu beherbergen und sich dafür bei einem Online-Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes, BGBl. I Nr. 152/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2015,

registriert, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab tatsächlich erfolgter Registrierung, schriftlich zu melden.

(2) Wer Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer beherbergt, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen, gerechnet ab dem ersten Tag der tatsächlich erfolgten Beherbergung einer Person, schriftlich zu melden.“

4. § 13 Abs. 4 lit. a) sublit. aa) lautet:

„aa) in Niederösterreich eine oder mehrere, in Abgabengruppen einer Verordnung gemäß Abs. 6 lit. b) angeführte oder ähnliche Tätigkeiten selbständig ausüben, sowie“

5. In § 13 Abs. 4 lit. a) sublit. ab) lautet nach dem Einleitungssatz der Text des ersten Halbsatzes:

„ – bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort:

einen Sitz im Sinne des § 27 oder eine Betriebsstätte im Sinne des § 29 der Bundesabgabenordnung,“

6. § 13 Abs. 4 lit. b) lautet:

„b) Wird von einem selbständig Erwerbstätigen eine oder mehrere der in den Abgabengruppen der Abgabengruppenordnung gem. Abs. 6 lit. b) aufgezählte oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so wird ein mittelbarer oder unmittelbarer Nutzen aus dem Tourismus gezogen.“

7. § 16 lautet:

„§ 16

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) entgegen den Bestimmungen des § 14 dem Tourismus offene Privatwege sperrt, oder

- b) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
- c) der Meldepflicht nach § 12a Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Von den Bezirksverwaltungsbehörden sind Verwaltungsübertretungen

- a) nach Abs. 1 lit. a) und b) mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen,
 - b) nach Abs. 1 lit. c) mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro
- zu bestrafen.“

8. Dem § 17 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Der Eintrag zu § 12a im Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 4 lit. b), § 12a, § 13 Abs. 4 lit. a) und b) sowie § 16 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2017 in Kraft. § 12a ist auch für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgten Registrierungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldung binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzunehmen ist.“